



Neufassung der Satzung der Gemeinde Oberstenfeld über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld am 22. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberstenfeld erfolgen, soweit im Einzelnen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.oberstenfeld.de. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Oberstenfeld Hauptamt – Geschäftsstelle des Gemeinderats, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld, während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugestellt. Alternativ ist unter Angabe der E-Mail-Adresse eine kostenlose elektronische Übermittlung möglich.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(3) Neben der Bekanntmachung im Internet erfolgt eine rechtlich nicht verbindliche gleichlautende Veröffentlichung im Amtsblatt „Mitteilungsblatt für Oberstenfeld, Gronau und Prevorst“. Dabei wird auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen.

(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen und ortsübliche Bekanntgaben zu Gremiensitzungen zusätzlich im Amtsblatt „Mitteilungsblatt für Oberstenfeld, Gronau und Prevorst“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

(2) Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses auf die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind aus dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses.

(3) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 5. Januar 1972 mit Änderung am 13. Dezember 2001 außer Kraft.

A u s g e f e r t i g t:
Oberstfeld, 23. September 2022

Markus Kleemann
Bürgermeister